



Beschluss vom 28. Mai 2026
Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz,
Miriam Forni und Alberto Fabbri,
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

A. GmbH,

Beschwerdeführerin

gegen

1. **Kanton Luzern, Oberstaatsanwaltschaft,**
2. **Kanton Zürich, Oberstaatsanwaltschaft,**

Beschwerdegegner

Gegenstand

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO)

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ein Strafverfahren gegen B. AG wegen Urheberrechtsverletzung führte (act. 1.1 ff.);
- im Rahmen des Meinungsaustauschs zwischen den Behörden der Kantone Zürich und Luzern die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern das Verfahren der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich mit Verfügung vom 16. März 2026 übernahm (act. 1.1 ff.);
- die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Abteilung 5 Wirtschaftsdelikte, mit Schreiben vom 20. April 2026 die A. GmbH die Übernahmeverfügung vom 16. März 2026 übermittelte (act. 1.1);
- mit Eingabe vom 25. April 2026 die A. GmbH die vorgenannte Übernahmeverfügung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anfecht (act. 1);
- mit Schreiben vom 15. Mai 2026 die A. GmbH sinngemäss den Rückzug ihrer Beschwerde erklärte (act. 5);
- wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, dieses bei schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels und allfälliger Beweis- oder Aktenergänzungen zurückziehen kann (Art. 386 Abs. 1 lit. b StPO);
- der Rückzug der Beschwerde den Rechtsstreit beendet, weshalb das Beschwerdeverfahren als erledigt abgeschrieben werden kann (statt vieler: Beschluss der Beschwerdekammer BB.2019.28 vom 6. Juni 2019);
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);
- diese festzusetzen sind auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.-- (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abgeschrieben.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.

Bellinzona, 28. Mai 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- A. GmbH
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.